

Einführung in die Gymnasiale Oberstufe (GO)

Peter Kreißig

13. Januar 2021

Gliederung

- 1 Rechtliche Grundlagen
Schulgesetz
VO-GO
- 2 Hilfen
- 3 Termine
- 4 Quellen

Rechtliche Grundlagen

- Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)
- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)
- Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen (AV-Prüfungen)

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>

- §28 Gymnasiale Oberstufe
 - (1) Die gymnasiale Oberstufe vermittelt eine **vertiefte allgemeine Grundbildung und eine Bildung in individuell bestimmten Schwerpunktbereichen**. Sie baut auf der Arbeit der Sekundarstufe I auf und ist durch die Einheit von allgemein bildendem, wissenschaftsvorbereitendem und studienbezogenem Lernen gekennzeichnet. Der Besuch dauert mindestens zwei und höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die Höchstzeit um ein Jahr überschritten werden.

- §28 Gymnasiale Oberstufe

- (4) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation aus anrechenbaren Kursen und der Abiturprüfung erworben. Nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.
- (6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere . . . Organisation, Leistungsanforderungen, Wiederholungen, Fächer und Kurse, Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten, . . .

Die VO-GO präzisiert das Schulgesetz.

Teil I Allgemeines

- 4 Kurshalbjahre (Qualifikationsphase)
- Tutor statt Klassenlehrer
- Höchstverweildauer 3 Jahre, im Fall der Wiederholung der Abiturprüfung 4 Jahre
- Beratungspflicht durch die Schule
- verpflichtender Unterrichtsbesuch

Teil II Aufnahme

- Aufnahme in die GO auch nach Auslandsaufenthalt

Teil III Durchführung der gymnasialen Oberstufe

- ① Unterricht, Kontrollen, Zeugnisse
 - §10 Fremdsprachenunterricht
 - §12 Latinum
 - §13 Sport
 - §14 Klausuren und andere Kontrollen
 - §15 Leistungsbewertung
 - Zensurenpunkte von 0 bis 15
 - Wertigkeit der Klausuren
 - Mindestanwesenheitspflicht
 - §16 Zeugnisse
- ② Einführungsphase (nur bei dreijährigem Abitur)

Teil III Durchführung der gymnasialen Oberstufe

3 Qualifikationsphase

§19 Fächer und Aufgabenfelder

I: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Musik, Kunst

II: PW, Geschichte, Geographie, Philosophie

III: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik

§22 Kurswahl

- 8 Leistungskurse

- 24 Grundkurse

für die Gesamtqualifikation

Teil III Durchführung der gymnasialen Oberstufe

3 Qualifikationsphase

§23 Wahl der Prüfungsfächer

- (2) Zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache müssen Prüfungsfächer sein
- (3) Unter den Prüfungsfächern und der 5. PK muss sich aus jedem Aufgabenfeld ein Fach befinden.
- (4) Erstes Prüfungsfach darf nur eine durchgehend seit der Klasse 9 unterrichtete Fremdsprache oder Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie sein.
- (5) Ein Fach kann nur 1. bis 4. Prüfungsfach sein, wenn es mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde. (z.B. Informatik)
Das 1. bis 4. Prüfungsfach muss durchgehend belegt werden.

Teil III Durchführung der gymnasialen Oberstufe

3 Qualifikationsphase

§23 Wahl der Prüfungsfächer

- (6) Unter dem 3. und 4. Prüfungsfach darf sich nur eines der Fächer Musik, Bildende Kunst, ... befinden
- (8) 5. Prüfungskomponente, durchgängige Belegung des Referenzfaches

Teil III Durchführung der gymnasialen Oberstufe

3 Qualifikationsphase

§23 Wahl der Prüfungsfächer

(9) Während des Besuches der Qualifikationsphase sind **Änderungen** zulässig bei der Wahl

- 1.) der Leistungskursfächer ... am Beginn des 1. Kurshalbjahres ... ,
- 2.) des 3. Prüfungsfaches am Beginn des 3. Kurshalbjahres,
- 3.) des 4. Prüfungsfaches am Beginn des 4. Kurshalbjahres und
- 4.) der 5. PK ... am Ende des 2. Kurshalbjahres (BLL) oder am Ende des 3. Kurshalbjahres (Präsentation) .

Teil III Durchführung der gymnasialen Oberstufe

3 Qualifikationsphase

§25 Belegverpflichtungen

§26 Gesamtqualifikation

Teil IV Abiturprüfung

Hilfen

www.hhgym.de → Schule → Oberstufe

- Laufbahnübersicht
- Liste für die Wahl der Prüfungsfächer
- Checkliste

www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/gymnasium

- Wegweiser für die gymnasiale Oberstufe

Termine

Freitag 29.01.2021 Abgabe der Übersichtspläne
ab Februar persönliche Beratungen zur Laufbahn-
planung

Quellen

- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007
<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>
- Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen (AV Prüfungen)
<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>